Begründung

Teil B: Umweltbericht

zum Bebauungsplan
Br 225 – Freiwillige Feuerwehr Asseln -

Endfassung-Stand: 07.02.2014

Stadt Dortmund
Stadtplanungs- und
Bauordnungsamt

Inhalt

Teil B: Umweltbericht **3**

1. Einleitung **3**

1.1 Anlass und Aufgabenstellung des Umweltberichts *3*

1.2 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes *4*

2. Rechtliche und planerische Rahmenbedingungen sowie methodische Vorge hensweise **4**

2.1 Umweltschutzziele aus Fachgesetzen *4*
2.1.1 Bau- und Planungsrecht 4
2.1.2 Umwelt- und Naturschutzrecht 5

2.2 Planerische Vorgaben *6*
2.2.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung - Regionalplan 6
2.2.2 Darstellungen des Flächennutzungsplanes 6
2.2.3 Festsetzungen rechtskräftiger Bebauungspläne 7
2.2.4 Darstellungen und Festsetzungen Landschaftsplan 7
2.2.5 Aussagen informeller Planungsinstrumente 7

2.3 Methodische Vorgehensweise *9*
2.3.1 Umweltprüfung 9
2.3.2 Anwendung der Eingriffsregelung 10
2.3.3 Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) 10
2.3.4 Baumschutzsatzung 11

2.4 Ergebnisse des Scopings *11*
2.4.1 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsraumes 11
2.4.2 Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung 12

3. Planungsalternativen **13**

3.1 Standortbegründungen für das Planungsvorhaben *13*

3.2 Städtebauliche Varianten am ausgewählten Standort *15*

4. Ermittlung und Bewertung der räumlichen Ausgangssituation **15**

4.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB *15*
4.1.1 Menschen 15
4.1.2 Pflanzen und Tiere 15
4.1.3 Boden und Wasser 17
4.1.4 Luft und Klima 17
4.1.5 Orts- und Landschaftsbild 18
4.1.6 Kultur- und sonstige Sachgüter 18

4.2 Grundbelastungen des Raumes *19*
4.2.1 Altstandorte und Altablagerungen 19
4.2.2 Luftschadstoffe und Gerüche 19
4.2.3 Schall und Erschütterungen 19

4.3 Zusammenfassende Wertung des Umweltzustandes unter Berücksichtigung des Entwicklungspotentials der Schutzgüter im Untersuchungsraum (Prognose bei Nichtdurchführung der Planung) *19*

5. Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes (Umweltrelevante Festsetzungen) **20**

5.1 Art und Maß der baulichen Nutzung / Aufschüttung *20*

5.2 Verkehrliche Erschließung *20*

5.3 Entwässerung *20*

5.4 Bepflanzungsmaßnahmen (Grünplanung / Ausgleichsmaßnahmen) *22*

6. Ermittlung und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen **23**

6.1 Auswirkungen auf die Umwelt nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB *23*

6.1.1 Menschen 23

6.1.2 Pflanzen und Tiere 25

6.1.3 Boden und Wasser 25

6.1.4 Luft und Klima 26

6.1.5 Landschaftsbild / Ortsbild 27

6.1.6 Kultur- und sonstige Sachgüter 27

6.2 Wechselwirkungen *27*

6.3 Zusammenfassende Wertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen (Prognose bei Durchführung der Planung) *28*

7. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung und zum Ausgleich der nachteili- gen Umweltauswirkungen (u. a. Eingriffsregelung) **28**

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung / Bodenschutzklausel *28*

7.2 Maßnahmen zur Minderung / Grünordnerische Maßnahmen *29*

7.3 Eingriffs- / Ausgleichsbilanz *30*

7.4 Maßnahmen zum Ausgleich nicht vermeidbarer Eingriffe *31*

7.5 Baumersatz *32*

7.6 Zusammenfassung *32*

8. Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) Stufe 1 **33**

8.1 Planungsrelevante Arten *33*

8.2 Beeinträchtigungen / Störungen / Maßnahmen *35*

8.3 Fazit *35*

9. Änderungen nach Abschluss der Offenlage **35**

10. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen nach Umsetzung des Bebauungsplanes (Monitoring) **36**

11. Allgemein verständliche Zusammenfassung der Ergebnisse mit Hinweisen auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen **37**

12. Kartenübersicht **39**

13. Übersicht der Gutachten, Fachbeiträge und Anlagen zum Bebauungsplan **39**

14. Literatur- und Quellenverzeichnis **39**

Teil B: Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung des Umweltberichts

Durch das Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) wurde im Jahre 2004 das Baugesetzbuch (BauGB) geändert. Dementsprechend ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden (§ 2 Abs. 4 BauGB). Dieser Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung zum Bebauungsplan.

Die Aufgaben der Umweltprüfung bzw. die Inhalte des Umweltberichtes gehen aus § 2 (4) und § 4c BauGB sowie der Anlage 1 zum BauGB hervor.

Grundsätzliche Aufgabe des Umweltberichtes ist es demnach, die verschiedenen betroffenen Umweltbelange gebündelt darzustellen und die erheblichen Umweltauswirkungen zu beschreiben und zu bewerten. Dabei werden auch evtl. in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten berücksichtigt sowie die Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung prognostiziert.

Weiter werden im Umweltbericht Maßnahmen dargestellt, durch die Umweltauswirkungen vermieden bzw. vermindert werden sowie Maßnahmen, die einer evtl. erforderlichen Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft dienen. Zudem ist es eine Aufgabe des Umweltberichtes, Maßnahmen festzulegen, mit denen die erheblichen Umweltauswirkungen bei und nach der Durchführung des Bebauungsplanes überwacht werden sollen (Monitoring).

Näheres zu den gesetzlichen Grundlagen sowie zur Methodik der Umweltprüfung ist in Kap. 2 (Rechtliche und planerische Rahmenbedingungen sowie methodische Vorgehensweise) erläutert. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 01. März 2010 kommt dem Artenschutz eine besondere Bedeutung zu. § 44 und § 45 BNatSchG definieren bestimmte Verbotstatbestände für alle besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten. Gleichzeitig zeigt das Gesetz in Übereinstimmung mit der europäischen FFH- und Vogelschutzrichtlinie Spielräume auf, um akzeptable

und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotstatbestimmungen zu erzielen.

Die im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigenden besonders und streng geschützten Arten – sog. „planungsrelevante Arten“ – sowie die Prüfinhalte und die Vorgehensweise bei der Prüfung sind in der Broschüre „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen beschrieben. Die Berücksichtigung erfolgt im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung[1], welche Bestandteil des Umweltberichtes ist.

1.2 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes

Für den Löschzug der Freiwilligen Feuerwehr Dortmund-Asseln (Löschzug 24), der zurzeit noch in der Donnerstraße 28a stationiert ist, gibt es zukünftig einen neuen Standort am Grüningsweg. Als Ersatzstandort wurde der westliche Teil des Flurstücks 851 ausgewählt. Dabei soll das Bebauungskonzept zwingend die östliche Siedlungsgrenze der Bebauung „Am Timmerbed“ einhalten. Der Ersatzneubau beinhaltet ein Feuerwehrgerätehaus nebst Fahrzeughalle sowie Stellplätze für die Privatfahrzeuge der Einsatzkräfte. Dabei soll das Flurstück gegenüber dem Freiraum und den angrenzenden Gemeinbedarfsnutzungen ausreichend ein gegrünt werden. Der Bebauungsplan Br 225 - Freiwillige Feuerwehr Asseln - soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Ersatzneubaues schaffen.

2. Rechtliche und planerische Rahmenbedingungen sowie methodische Vorge hensweise

2.1 Umweltschutzziele aus Fachgesetzen

2.1.1 Bau- und Planungsrecht

Entsprechend dem Baugesetzbuch müssen bei der Aufstellung von Bauleitplänen u. a. insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, berücksichtigt werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7).

[1] Ablauf einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Bebauungsplanverfahren, Stadt Dortmund, 61/4-Freiraumplanung, Stand: September 2008

In den §§ 1 und 1a BauGB werden explizit zu berücksichtigende Umweltaspekte genannt. Dazu gehören:

- Sparsamer Umgang mit Grund und Boden;
- Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung;
- Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt;
- Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt;
- Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter;
- Erhaltungsziele und Schutzzweck von Fauna-Flora-Habitat-Gebieten und europäischen Vogelschutzgebieten (Anm.: In Dortmund sind solche Gebiete nicht festgesetzt, also nicht betroffen);
- Vermeidung von Immissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern;
- Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Energienutzung;
- Darstellung der Landschaftspläne sowie sonstiger umweltrechtlicher Fachpläne, insbesondere des Wasser, Abfall- und Immissionsschutzrechtes und
- Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität.

Das Baugesetzbuch schreibt in § 2 (4) vor, dass für die o. g. Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen ist, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht bildet nach § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung.

2.1.2 Umwelt- und Naturschutzrecht

Über das BauGB hinaus sind im Verfahren der Umweltprüfung je nach Umweltbelang u. a. folgende Gesetze und Vorschriften zu berücksichtigen:

- Bundesnaturschutzgesetz

- Bundesbodenschutzgesetz
- Bundesimmissionsschutzgesetz
- Landschaftsgesetz NW
- Landesbodenschutzgesetz
- Landesabfallgesetz
- Landeswassergesetz
- Wasserhaushaltsgesetz
- 16./ 39. BImSchV
- TA Lärm 1998
- TA Luft
- Baumschutzsatzung der Stadt Dortmund vom 02.06.2006

2.2 Planerische Vorgaben

2.2.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung - Regionalplan

Der Regionalplan Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - stellt den Planbereich als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar. Das Plangebiet ist folglich aus dem Regionalplan entwickelt.

2.2.2 Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Im Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund vom 31.12.2004 ist der Planbereich als „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ dargestellt. Daher war zu prüfen, inwieweit eine Änderung der Darstellung in „Fläche und Einrichtungen für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „besondere Einrichtung Feuerwehr“ erforderlich ist.

Im Rahmen einer Vorabstimmung mit dem Regionalverband Ruhr (RVR) und der Bezirksregierung Arnsberg wurden die Ziele des Bebauungsplanes unter Berücksichtigung der tatsächlichen Flächengröße und der bisher zugrunde gelegten Darstellungsschwelle von 2 ha im Flächennutzungsplan erörtert.

Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen bestehen gegen das Vorhaben von Seiten des RVR keine regionalplanerischen Bedenken gem. § 34 Landesplanungsgesetz. Die Bezirksregierung Arnsberg beurteilt das Vorhaben als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Bedingt durch die Flächengröße, die weit unter der Darstellungsschwelle von 2 ha des Flächennutzungsplanes der Stadt Dortmund liegt, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes entbehrlich.

2.2.3 Festsetzungen rechtskräftiger Bebauungspläne

Der Ersatzstandort liegt im Bereich zweier rechtskräftiger Bebauungspläne:

Der östliche Teil des Ersatzstandorts liegt innerhalb des Bebauungsplans Br 164 - Sport- und Spielzentrum Grüningsweg -. Der Bebauungsplans Br 164 ist seit dem 07.11.1975 rechtskräftig und setzt für den geplanten Ersatzstandort „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ (bzw. „Parkanlage“ im östlichen Teil des Flurstücks 851) fest.

Der westliche Teil des Ersatzstandorts liegt innerhalb des Bebauungsplans Br 138 - Schulzentrum Grüningsweg -. Für den Bebauungsplans Br 138 besteht seit dem 01.09.1972 Rechtskraft. Er setzt für den geplanten Ersatzstandort „Gemeinbedarfsfläche“ (Zweckbestimmung „Schule“) fest.

Da die geplante Feuerwache nicht den Festsetzungen der Bebauungspläne entspricht, ist die Neuaufstellung des Bebauungsplans Br 225 - Freiwillige Feuerwehr Asseln - erforderlich. Als rechtlich selbstständiger neuer Plan tritt dieser im Bereich des Ersatzstandorts an die Stelle der derzeit rechtskräftigen Bebauungspläne Br 164 und Br 138.

2.2.4 Darstellungen und Festsetzungen Landschaftsplan

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Dortmund-Mitte. Es ist für das Plangebiet in der Entwicklungskarte die Festsetzung: „Entwicklungsziel 7 - Erhaltung von Freiflächen“ (Erhaltung von Freiflächen bis zur Realisierung durch die Bauleitplanung) getroffen. Die Festsetzungskarte enthält keine Festsetzungen.

2.2.5 Aussagen informeller Planungsinstrumente

<u>Umweltplan Dortmund</u>

Der Umweltplan dient als Steuerungsinstrumentarium einer zukunftsbeständigen und nachhaltigen Stadtentwicklung. Er versteht sich als Arbeits-, Planungs- und Entscheidungsgrundlage für die kommunalen Akteure in der Planung und Projektentwicklung, für Politik und Fachöffentlichkeit sowie für die Bürgerschaft.

Die relevanten schutzbezogenen Aussagen zur ökologischen Bewertung der einzelnen Umweltbereiche sind nachfolgend dargestellt:

- In der Karte Angaben zur Grundwassersituation werden eine mittlere Durchlässigkeit des Untergrundes und kein grundwasserbeeinflusster Bodenhorizont dargestellt. Somit ist eine eher geringe Verschmutzungsgefährdung des Grundwassers gegeben.

- Die synthetische Klimafunktionskarte der Stadt Dortmund weist das Plangebiet mit Umfeld als Freilandklima aus (ungestörter Temperatur-/ Feuchteverlauf, windoffen, normale Strahlung, keine Quellen für Luftverunreinigungen, Frischluftgebiet für die Stadt).

- Lt. Karte der Flechtenkartierung ist der Luftgüteindex mit 1,1 - 1,2 / ziemlich hohe Belastung angegeben.

Umweltqualitätsziele zur Freiraumentwicklung

Das Plangebiet liegt angrenzend an die landschaftsbezogene, siedlungsgliedernde Grünverbindung Asseln / Wickede (Umweltqualitätsziele zur Freiraumentwicklung, 1998).

InSEKT

Das Integrierte StadtBezirksEntwicklungsKonzept (InSEKt) Brackel 2009 bietet einen fachlich umfassenden Überblick über den Status quo, Entwicklungspotentiale und -perspektiven für den Stadtbezirk Brackel. Nach der Karte 2 „Freiraum“ befindet sich nördlich des Plangebiets das „Brackeler Feld“, ein Zielpunkt für Erholung und Freizeit.

StadtgrünPlan

Der Stadtteil Asseln ist mit geringem und der östlich angrenzende Stadtteil Wickede ist mit mittlerem Handlungsbedarf für die Grünversorgung bewertet (StadtgrünPlan Brackel, 2004).

2.3 Methodische Vorgehensweise

2.3.1 Umweltprüfung

Die Umweltprüfung ist integraler Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens, d. h. mit fortschreitender Planungsdetaillierung (vom Vorentwurf des Bebauungsplanes über den Entwurf zur Offenlage bis zum Satzungsentwurf) wird auch der Umweltbericht entsprechend der sich neu ergebenden Sach- und Kenntnisstände fortgeschrieben. Diese verfahrensbegleitende Umweltprüfung soll eine nachvollziehbare und ausreichende Berücksichtigung der umweltschützenden Belange in der Abwägung sicherstellen.

Mit dem Vorentwurf der Planung erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange. Auf Grundlage der dort vorgebrachten Anregungen ist über die Abgrenzung der Untersuchungsräume und die Festlegung des Untersuchungsrahmens ein abschließendes Ergebnis zu erzielen.

Der im weiteren Verfahren erarbeitete Entwurf des Umweltberichtes ist Gegenstand sowohl der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB als auch der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB) nach § 4 (2) BauGB.

Die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen, ebenso wie die Bestandsaufnahme, orientiert sich an den Schutzgütern des § 2 Abs. 1 UVPG, d.h. getrennt für die Schutzgüter

- Menschen
- Pflanzen und Tiere
- Boden und Wasser
- Klima und Luft
- Landschaftsbild/Stadtbild
- Kultur- und sonstige Sachgüter sowie
- Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander

Die Bewertung der Umweltsituation sowie der Auswirkungen für die betreffenden Schutzgüter erfolgt verbal-argumentativ. Auf quantitativ-rechnerische Verfahren soll hier verzichtet werden.

2.3.2 Anwendung der Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Landschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LG NW) sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Über §1a (3) des Baugesetzbuches (BauGB) ist die Eingriffsregelung mit dem Baurecht und der Bauleitplanung verknüpft. Damit ist die Eingriffsregelung in der Abwägung zu berücksichtigen.

2.3.3 Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I)

Mit der kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2007 hat der Bundesgesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst. Mit der neuerlichen Novellierung im Jahre 2009 und Inkrafttreten am 1. März 2010 wurde das bisherige Rahmenrecht ersetzt und somit eine umfassende, unmittelbar geltende Vollregelung geschaffen.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu fangen, zu verletzten oder zu töten. Darüber hinaus dürfen die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten dürfen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht so erheblich gestört werden, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population eintritt.

In diesen Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungsfähigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend der europäischen Bestimmungen hinsichtlich der Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionen des Betrachtungsraumes geprüft werden.

Die Prüfung erfolgt in Form einer eigenständigen artenschutzrechtlichen Prüfung.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten: besonders geschützte Arten, streng geschützte Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten und europäische Vogelarten.

Die Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) hat eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten zusammengestellt, die als planungsrelevante Tierarten zu betrachten sind. Dazu sind Informationen im Internet zur Verfügung gestellt. Als planungsrelevant gelten die streng geschützten Arten mit seit 1990 bodenständigen Vorkommen in NRW sowie regelmäßig auftretende Durchzügler und Wintergäste. Hinzu kommen die gefährdeten Arten der Roten Liste und Koloniebrüter. Die Allerwelts-Vogelarten befinden sich in NRW in einem günstigen Erhaltungszustand und werden als nicht planungsrelevant angesehen.

2.3.4 Baumschutzsatzung

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand in der Stadt Dortmund geschützt. „Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.“ Geschützt sind Laubbäume mit einem Stammumfang von 80 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Im Geltungsbereich der Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern. Von den Verboten können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, die Ersatzpflanzungen für jeden entfernten geschützten Baum bedeuten.

2.4 Ergebnisse des Scopings

2.4.1 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Br 225 - Freiwillige Feuerwehr Asseln - liegt im Stadtbezirk Brackel, zwischen Asseln und Wickede, nördlich der Straße „Grüningsweg“.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 0,65 ha.

Um die Auswirkungen des Vorhabens auch auf die Umgebung zu erfassen wurde der Untersuchungsraum in Abstimmung zwischen dem Stadtplanungsamt und dem Umweltamt der Stadt Dortmund festgelegt.

Die Abgrenzung ist dem beiliegenden Plan „Übersichtsplan zum Umweltbericht Br 225 – Freiwillige Feuerwehr Asseln“ zu entnehmen.

2.4.2 Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Durch die im Folgenden beschriebene Bestandssituation und die beabsichtigte bauliche Entwicklung des Plangebietes ergeben sich Fragestellungen zu Umweltaspekten, die für die Umweltprüfung von Bedeutung erscheinen:

- Schallschutz
- Verkehrsbelastung
- Boden- und Grundwasserschutz
- Artenschutz
- Luftgüte, Klimaschutz
- Orts- und Landschaftsbild

In den Stellungnahmen zum Scoping sind nachfolgende Anregungen bzw. Hinweise gegeben worden:

<u>Mensch</u>

- siehe Klima/Luft/Lärm (Immissionsschutz).

<u>Boden und Wasser</u>

- Die Untere Wasserbehörde begrüßt den aus wasseraufsichtlicher Perspektive geplanten Ansatz, das anfallende Regenwasser vorrangig auf dem Gelände zu versickern. Darüber hinaus erfordert die entwässerungstechnische Betrachtung eine Untersuchung bezüglich der Fließwege bei „Sturzfluten“. Die Topographie (Höhenlinien) zeigt, dass der B-Plan-Bereich in der Falllinie des vorhandenen Geländes liegt. Es ist daher aufzuzeigen, dass zum einen die geplante Bebauung selbst, nicht durch das oberhalb gelegene Entwässerungsgebiet gefährdet wird und zum anderen unterhalb im Entwässerungsgebiet gelegene Strukturen durch den Abfluss aus dem B-Plangebiet nicht beeinträchtigt werden.

<u>Klima / Luft / Lärm (Immissionsschutz)</u>

- Die Aussagen und Festsetzungen der Stadtklimaanalyse sind zu beachten.

- Aus Sicht des Klimaschutzes ist für das Vorhaben ein Energieversorgungskonzept zu fordern, das mindestens den Vorgaben aus dem Ratsbeschluss vom

08.07.2010 Rechnung trägt oder noch wirksamer, sich an der gerade neu verabschiedeten EnEV orientiert.

- Es sollte neben der bereits vorgesehenen Dachbegrünung auch der Einsatz versickerungsfähiger Beläge geprüft werden.

- Eine hohe Durchgrünung der Außenanlagen und eine Berankung der Fassaden sind wünschenswert.

- Eine gutachterliche Betrachtung zur Luftschadstoffbelastung im Planbereich ist nicht erforderlich.

Die o. a. Anregungen und Hinweisen werden im Umweltbericht berücksichtigt.

3. Planungsalternativen

3.1 Standortbegründungen für das Planungsvorhaben

Der Löschzug der Freiwilligen Feuerwehr Dortmund-Asseln (Löschzug 24) ist zurzeit in der Donnerstraße 28a stationiert. Von dort übernimmt er gemäß Brandschutzbedarfsplan, wie jeder Löschzug der Freiwilligen Feuerwehr Dortmund, zunächst die Sicherstellung des Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung im zuständigen Ausrückbereich und darüber hinaus eine stadtweite Sonderaufgabe. Der Löschzug 24 ist ein zentraler Bestandteil der Spezialeinheit ABC (Atomar/Biologisch/Chemisch) (SE-ABC).

Das Bestandsgebäude (Feuerwehrgerätehaus inkl. Fahrzeughalle) entspricht nicht mehr den Vorgaben der derzeitigen gültigen Unfallverhütungsvorschriften (UVV) für Feuerwehren. Als Hauptpunkte sind hier zu nennen:

- Die Fahrzeugstellplätze sind für die im Dienst befindlichen Fahrzeuggenerationen zu eng. Eine stark erhöhte Unfallgefahr ist gegeben.

- Bereits die heutige Fahrzeuggeneration passt nicht mehr in die Fahrzeughalle. Seit zwei Jahren steht ein Fahrzeug vor der Halle und ist der Witterung ausgesetzt. Im Winter wird dieses am Flughafen untergebracht, was zu Alarmverzögerungen führt.

- Die Umkleide- und Lagerräume entsprechen nicht den Raumstandards nach DIN 14092. Sie liegen in Verkehrswegen und bergen ebenfalls ein erhöhtes Unfallrisiko.

- Eine nach DIN 14092 vorgegebene Schwarz/Weißtrennung (Trennung sauberer Privatkleidung von verschmutzter Einsatzkleidung) ist nicht gegeben und im Bestand nicht umsetzbar.

Der Abgleich zwischen dem Soll- und Ist-Raumprogramm, das nach den geltenden Raumstandards für Gerätehäuser der Freiwilligen Feuerwehr nach der genannten DIN aufgestellt worden ist, weist unter Berücksichtigung der Aufgaben derzeit einen Fehlbedarf von insgesamt ca. 132 m² aus.

Der Altstandort (Donnerstraße 28a) ist bergbaulich geprägt. So befinden sich auf dem Altstandort stillgelegte Schächte. Dieser Umstand erschwert einen Teilneubau am derzeitigen Standort. Ein eventueller Neubau am Altstandort wäre nur mit zusätzlichen Kosten möglich. Zudem handelt es sich bei dem Altstandort um ein Hinterliegergrundstück, bei dem die Erschließung mit einem höheren Kostenaufwand und mit zeitlichen Verzögerungen in der Bauausführung verbunden wäre.

Im Hinblick an die Anforderungen an das Grundstück für ein Feuerwehrgerätehaus nebst Fahrzeughalle sind neben den feuerwehrtechnischen Anforderungen insbesondere die Kriterien

- leichte Erreichbarkeit
- gute Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten
- Verkehrsanbindung

von besonderer Bedeutung. Unter Berücksichtigung der o.g. Parameter wurden ungeachtet planungsrechtlicher Erfordernisse in einer Ersteinschätzung fünf Standorte näher untersucht. Von der städtischen Feuerwehr wurde dabei der Standort am „Grüningsweg“ im Ortsteil Asseln favorisiert, der ca. 900 m nordöstlich des heutigen Standorts liegt. Seitens der Feuerwehr wurden insbesondere einsatztaktische Gründe in diesem Zusammenhang genannt. Darüber hinaus ist eine bessere Erreichbarkeit des neuen Standortes für die Einsatzkräfte gegeben.

Nachdem grundsätzlich die Entscheidung für den Standort Grüningsweg getroffen worden war, wurde in einem zweiten Schritt und im Rahmen des Auftaktgesprächs zum Bebauungsplanverfahren Br 225 zusätzlich eine Verschiebung des Ersatzstandorts um ca. 100 m in Richtung Osten (westlich des Umspannwerks) diskutiert. Unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente wurde diese Variante jedoch verworfen.

Als Ersatzstandort wurde folglich im Ergebnis der westliche Teil des Flurstücks 851 ausgewählt.

3.2 Städtebauliche Varianten am ausgewählten Standort

Der Zuschnitt des Bebauungsplangebietes sowie die Komplexität der umweltrelevanten Aspekte lassen keine wesentlich anderen Planungsvarianten zu.

4. Ermittlung und Bewertung der räumlichen Ausgangssituation

4.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

4.1.1 Menschen

Für das B-Plangebiet und dem Untersuchungsraum ergeben sich Vorbelastungen hinsichtlich Geräuschimmissionen aus dem Umfeld durch den Straßenverkehr, die Sportplatznutzung sowie den Schulbetrieb. Weitere Lärmimmissionen sind nicht bekannt (s. auch Kap. 4.2.3).

Die Karte „Flechtenkartierung“ beschreibt den Dortmunder Nord-Osten mit dem Luftgüte-Index 1,1 – 1,2, Belastungsgrad: ziemlich hohe Belastung.

Im nördlichen Untersuchungsraum befindet sich eine Sportanlage, die u. a. von den Schülern des westlich angrenzenden Schulzentrums genutzt wird. Südlich der Sportanlage, und damit im Geltungsbereich des B-Planes liegend, verläuft ein Pfad als Erdweg, der als Wegeverbindung von Anwohnern aus den umgebenden Wohngebieten für die Naherholung genutzt wird.

Das Plangebiet liegt angrenzend an die landschaftsbezogene, siedlungsgliedernde Grünverbindung Asseln / Wickede (Umweltqualitätsziele zur Freiraumentwicklung, 1998). Der Stadtteil Asseln ist mit geringem und der östlich angrenzende Stadtteil Wickede ist mit mittlerem Handlungsbedarf für die Grünversorgung bewertet (Stadtgrün-Plan Brackel, 2004).

4.1.2 Pflanzen und Tiere

<u>Potentielle natürliche Vegetation</u>

Eichen-Hainbuchenwälder, hier: Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald, vorwiegend artenarm, stellen die natürliche Waldgesellschaft dar.

Reale Vegetation und Biotoptypen

Die Biotoptypen wurden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfasst und in einem Plan dargestellt (Bestand, Ausgangszustand im Geltungsbereich des B-Planes, Nr. 1302 - 01, Stand: 18.09.2013, im Maßstab 1: 500, s. Anlage) und in der nachfolgenden Tabelle bewertet:

Bestand

Biotoptypen	N	W	G	M	SAV	H	A	Biotop-wert
versiegelte Fläche, HY1	0	0	0	0	0	0		**0**
Ackerfläche, Freiraumrelikt i. bebautem Umfeld, konv. bewirtsch.,HAO1	1	1	1	1	1	2		**7**
Nitrophiler Ackersaum, HP1	3	1	1	2	2	1		**10**
Verkehrsgrün, HM51	1	1	1	2	1	1		**7**
unbefestigte Fläche, Wege, HY3	2	0	1	1	1	2		**7**

bewertet nach Biotoptypenliste für das Stadtgebiet Dortmund, Stand Aug. 2009

N - Natürlichkeit
W - Wiederherstellbarkeit
G - Gefährdungsgrad
M - Maturität
SAV - Struktur- und Artenvielfalt
H - Häufigkeit im Naturraum
A - Ausgleichbarkeit
N = Nein

Die ca. 6.600 m² des Plangebietes werden durch den Biotoptyp „Ackerfläche, Freiraumrelikt im bebautem Umfeld, konventionell bewirtschaftet“ eingenommen. Der Biotoptyp ist von drei Seiten mit einem „nitrophilen Ackersaum“ umgeben. Entlang der Straße befindet sich der Biotoptyp „Verkehrsgrün“ (einschl. der vorh. Straßenbäume, s. Kap. 2.3.4 Baumschutzsatzung). An der Nordgrenze des Plangebietes befindet sich ein Erdweg (Biototyp „unbefestigte Fläche“). Ein Teil im Süden ist versiegelt (zukünftige Zufahrt).

Tierarten

Konkrete Angaben zur Fauna liegen für das Plangebiet bzw. den Untersuchungsraum nicht vor (s. Kap. 8. Artenschutzrechtliche Prüfung).

4.1.3 Boden und Wasser

Die nachfolgenden Informationen zur Geologie, zur Hydrogeologie und zu den Grundwasserverhältnissen sind aus dem vorliegenden Gutachten[2] entnommen worden:

„Nach den Eintragungen in der geologischen Karte ist im Bereich des Baugeländes mit folgenden geologischen Verhältnissen zu rechnen:

Als Deckschicht sind pleistozäne Windablagerungen (Löß und Lößlehm) bestehend aus tonigem, z. T. feinsandigem und kalkigem Schluff der Saale-Kaltzeit kartiert.

Als liegendes ist hellgrauer Kalkstein bis – Kalkmergelstein der Oberkreide verzeichnet. Lagenweise sind auch Sandmergelgestein und Grünsand vorhanden“.

„Nach den Ergebnissen der Felduntersuchungen ist folgende Schichtenfolge vorhanden, wobei die Grenze zwischen den einzelnen Bodenschichten nicht immer deutlich ausgeprägt ist. Mutterboden / Ackerboden ist, in einer Schichtdicke von etwa 0,40 m festgestellt worden. Als gewachsener Boden steht sandiger, z. T. toniger Schluff an, der mit zunehmender Tiefe kalkige Beimengungen aufweist.“

„Als Liegendes steht Sandmergel an, der an der Oberfläche stark verwittert ist.“

„Bei den Felduntersuchungen im Januar 2013 wurde kein Grundwasser angetroffen. Aufgrund der bindigen Untergrundverhältnisse ist insbesondere nach langandauernden Niederschlägen mit Stau- und Schichtwasser zu rechnen.“

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Als offene Reinwasserläufe im Einzugsgebiet der Lippe-Körne verlaufen nordöstlich des Sportplatzes der „Grüningsbach“ und nördlich des Schulzentrums der „Ostholzsiepen“.

4.1.4 Luft und Klima

Der im Rahmen der Flechtenkartierung ermittelte Luftgüteindex von 1,1 bis 1,2 dokumentiert eine ziemlich hohe Belastung.

Für das gesamte Stadtgebiet Dortmund gilt der Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011 – Teilplan Ost. Für den Bereich des Baugebietes ist keine Umweltzone vorgesehen und

[2] Baugrundingenieure, Institut für Erd- und Grundbau: Gutachten Neubau Feuerwache LZ Asseln, Grüningsweg in Dortmund, Arnsberg / Dortmund / Münster, Februar 2013

es liegen keine Erkenntnisse über eine erhöhte Luftschadstoffbelastung im Planbereich vor.

Hinsichtlich verkehrsbedingter Luftschadstoffe gilt die Einhaltung der Grenzwerte der 39. BImSchV als ausreichend zum Schutz der menschlichen Gesundheit.

Nach Aussage der Klimaanalyse 2004[3], hier: synth. Klimafunktionskarte, wird das Plangebiet mit Umfeld überwiegend als Klimatop: Freilandklima eingestuft, d. h. ungestörter Temperatur-/Feuchteverlauf, windoffen, normale Strahlung, keine Quellen für Luftverunreinigung, Frischluftgebiet für die Stadt. In der Karte für Planungshinweise wird das Plangebiet als Lastraum, hier: überwiegend locker und offen bebaute Wohngebiete eingestuft, das heißt u. a. Bebauungsstrukturen und Begrünung sind bioklimatisch positiv zu bewerten, günstige Bebauungsstrukturen erhalten, Reduktion der Verkehrs- und Hausbrandemissionen, kleinräumige Entsiegelungsmaßnahmen vorsehen, Erhalt und Aufbau von weiteren Gehölzstrukturen.

4.1.5 Orts- und Landschaftsbild

Das Plangebiet liegt angrenzend an die landschaftsbezogene, siedlungsgliedernde Grünverbindung Asseln / Wickede (Umweltqualitätsziele zur Freiraumentwicklung, 1998). Gen Süden ist das Plangebiet durch eine Ahorn-Baumreihe mittleren Baumholzes gut eingegrünt. Ebenso ist der Sportplatz durch Baumhecken gut abgeschirmt. Vorhandene Bauflächen grenzen im Westen (Schule), im Norden (Sportplatz sowie im Süden (Wohnen) an.

4.1.6 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und Sachgüter besonderer Bedeutung sind im Plangebiet nicht bekannt.

Das Plangebiet grenzt im Westen und Norden unmittelbar an das Schulzentrum (Immanuel-Kant-Gymnasium) und die Schulsportanlagen an. Östlich des Vorhabens befinden sich Hochspannungsleitungen und ein Umspannwerk.

[3] Stadt Dortmund, KVR Fachbereich Regionalinformation: Klimaanalyse, Essen, Juli 2004

4.2 Grundbelastungen des Raumes

4.2.1 Altstandorte und Altablagerungen

In der Karte der Altstandorte und Altablagerungen ist der Planbereich nicht als Verdachtsstandort gekennzeichnet.

4.2.2 Luftschadstoffe und Gerüche

Wie die Auswertung des Umweltplanes der Stadt Dortmund ergibt, ist der Untersuchungsraum mit dem Luftgüteindex von 1,1 – 1,2 als ziemlich hoch belastet bewertet.

Der Untersuchungsraum liegt in der Zone 1 der Karte der potentiellen Methangasaustritte im Stadtgebiet Dortmund (Stand Januar 1999). Danach sind Methangasaustritte wenig wahrscheinlich.

Zu beachtende Gerüche sind nicht bekannt.

4.2.3 Schall und Erschütterungen

In der Karte Beurteilung der Lärmbelastungen werden keine Belastungen dargestellt. Der Bereich wird als siedlungsnahe Ruhezone mit geringen Anforderungen (46 – 50 dB(A)) als geeignet für die Erholungsnutzung beurteilt.

Erschütterungen sind derzeit nicht bekannt.

4.3 Zusammenfassende Wertung des Umweltzustandes unter Berücksichtigung des Entwicklungspotentials der Schutzgüter im Untersuchungsraum (Prognose bei Nichtdurchführung der Planung)

Es werden sich hinsichtlich der anderen Schutzgüter keine Veränderungen zum Status quo ergeben.

5. Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes (Umweltrelevante Festsetzungen)

5.1 Art und Maß der baulichen Nutzung / Aufschüttung

Da der Ersatzneubau des Löschzugs der Freiwilligen Feuerwehr Dortmund-Asseln (Löschzug 24) im Planbereich entwickelt werden soll, wird die Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ im Bereich des geplanten Ersatzneubaus festgesetzt

Der Bebauungsplan verzichtet auf die Festsetzung der GRZ, da es in dieser Hinsicht keiner bauplanungsrechtlichen Steuerung bedarf.

Die maximale Höhe baulicher Anlagen wird auf 8,0 m im Bebauungsplan durch die Festsetzung der „maximalen Höhe baulicher Anlagen in Metern über NN“ (NormalNull) begrenzt. Die Festsetzung orientiert sich an den Anforderungen der vorliegenden Planung, berücksichtigt einen gewissen „Spielraum“ für die weitere Ausführungsplanung und verhindert eine Überdimensionierung des Gebäudes.

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen definiert.

Das Grundstück fällt gen Norden um ca. 4,0 m. Zur verkehrlichen Anbindung und zur Ausformung der Übungs- und Stellplatzflächen ist daher eine Anschüttung notwendig. Sie wird in Höhe des Sozialgebäudes im Norden max. ca. 3,0 m betragen. Die Seitenflächen entlang der Gebäude im Westen und der Stellplatzflächen im Norden und im Osten werden gegenüber dem ursprünglichen Gelände angeböscht und bepflanzt.

5.2 Verkehrliche Erschließung

Die Erschließung der geplanten Feuerwache erfolgt über die Straße „Grüningsweg“. Über die Straße „Am Timmerbed“ besteht im näheren Umfeld Anbindung an den „Asselner Hellweg“. Das Bebauungskonzept sieht die Unterbringung des ruhenden Verkehrs durch eine Stellplatzanlage mit 19 Stellplätzen vor. Der vorhandene „Erdweg“ südlich des Sportplatzes und nördlich des geplanten Versickerungsbeckens soll innerhalb eines 3,0 m Korridores in seiner Funktion als „Trampelpfad“ und potenzieller Unterhaltungsweg als Flächenbestandteil der Freiflächen erhalten bleiben.

5.3 Entwässerung

<u>Schmutzwasser</u>

In der Straße „Grüningsweg“ liegt ein Mischwasserkanal. Im Rahmen der Behördenbeteiligung hat das Tiefbauamt der Stadt Dortmund mitgeteilt, dass durch die städtische Mischwasserkanalisation im Grünungsweg die entwässerungstechnische Erschließung des Vorhabens grundsätzlich als gesichert anzusehen ist. In entwässerungstechnischer Hinsicht bestehen gegen das Bauvorhaben seitens des Tiefbauamts keine Bedenken, wenn folgende Auflagen und Bedingungen Beachtung finden:

- Die Genehmigung zur Herstellung eines Anschlusskanals ist gesondert beim Tiefbauamt zu beantragen.

- Mit dem Bau der Entwässerungsanlage auf dem Grundstück darf erst nach der Fertigstellung eines erforderlichen neuen Anschlusskanals begonnen werden.

Zudem wurde seitens des Tiefbauamtes im Auftaktgespräch darauf hingewiesen, dass das Schmutzwasser zu pumpen sei.

Das anfallende Schmutzwasser des Fahrzeugwaschplatzes ist dem Schmutzwasserkanal zuzuleiten.

Niederschlagswasser

Von dem Institut für Erd- und Grundbau BGI, Dortmund, wurde ein Gutachten zur Baugrunduntersuchung sowie zur Versickerungseignung vom 11.02.2013 erstellt. Hinsichtlich der Bodendurchlässigkeit dokumentiert das Gutachten oberflächennah anstehenden, feinsandigen Schluff, der aufgrund toniger Beimengungen stellenweise eine geringe Durchlässigkeit aufweisen kann. Der Versickerungsversuch attestiert in diesem Horizont eine Durchlässigkeit (k_f-Wert) in Höhe von 1,81 x 10^{-6} m/s. Zur Sicherheit wird dieser Wert vom Gutachter auf einen Referenzwert in Höhe von 1,0 x 10^{-6} m/s reduziert. Im Fazit attestiert das Gutachten, dass der anstehende Boden für eine Regenwasserversickerung gerade noch geeignet ist.

Unter Zugrundelegung einer Versiegelungsfläche von ca. 1.525 m^2 und bebauten Flächen in Höhe von 725 m^2 wird somit gemäß der Vorgaben des Arbeitsblattes ATV-DVWK-A138 eine Muldenversickerungsfläche in der Größenordnung von 513 m^2 benötigt. Die Rasensickermulde soll dabei eine Einstautiefe von 0,3 m aufweisen. Mit dem Bau und Betrieb dieser Rasensickermulde kann das anfallende Niederschlagswasser schadfrei versickert werden.

Das darauf aufbauende Entwässerungskonzept setzt sich zum Ziel, die nördliche Freifläche möglichst großflächig zur Versickerung zu nutzen. Dadurch wird eine schadfreie und dauerhaft effektive Versickerung auf „breiter“ Fläche ermöglicht. Im Ergebnis ent-

steht somit eine ca. 1.150 m^2 große Versickerungsfläche mit einer Einstautiefe von 0,07 m und ca. 80 m^3 Fassungsvermögen.

Um das Potenzial zur Rückhaltung auszuweiten, wird eine extensive Dachbegrünung festgesetzt. Und um teilflächig eine partielle Versickerung zu ermöglichen, sollen die versiegelten Flächen der Stellplatzanlage sowie der Zufahrt mit versickerungsfähigem Pflastermaterial ausgeführt werden.

Der Löschzug 24 in Asseln ist Bestandteil der Spezialeinheit Dekontamination (Dekon). Nach einem Einsatz zu reinigende Dekonschleusen werden zentral an der FW Hörde und nicht am Standort Asseln gereinigt. Übliche Fahrzeugwäschen sollen nur auf einem Fahrzeugstellplatz vor der Fahrzeughalle erfolgen. Diese Stellfläche wird an die städtische Kanalisation angeschlossen. Da das anfallende Niederschlagswasser der bebauten und versiegelten Flächen zur Versickerung kommen wird, ist zum Schutz des Grundwassers ein Koaleszenzabscheider vorgesehen.

Zur Ableitung des Schmutzwassers und zur schadfreien Ableitung / Versickerung des Niederschlagswassers ist im weiteren Verfahren ein Entwässerungskonzept inkl. Überflutungsnachweis zu erstellen.

5.4 Bepflanzungsmaßnahmen (Grünplanung / Ausgleichsmaßnahmen)

Diese Maßnahmen sind im Kapitel 7 dargelegt. An dieser Stelle erfolgt lediglich eine Übersicht der geplanten Festsetzungen zur Begrünung.

Vermeidungsmaßnahme: U. a. Erhaltungsgebot für vier Straßenbäume.

Grünplanung: Extensive Dachbegrünung, Fassadenbegrünung entlang der Fahrzeughalle, Heckenpflanzung, stellplatzbegleitende Bäume, Rasen- und Gehölzflächen.

Ausgleichsmaßnahmen: Freiwachsende Strauchhecke, Wieseneinsaat, Solitärbaumpflanzungen, Baum-/ Strauchhecke.

6. Ermittlung und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen

6.1 Auswirkungen auf die Umwelt nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

6.1.1 Menschen

Lärmimmissionen

Lärmimmissionen werden durch den zusätzlichen Verkehr an der Zufahrt und der Stellplatzanlage auf Grund des Nutzungsumfanges nur geringfügig entstehen. Der Löschzug führt nach Angaben der Feuerwehr etwa 40 Einsätze pro Jahr durch. Einmal pro Woche findet ein Dienstabend statt, an dem etwa 15-20 Feuerwehrkräfte anwesend sind. Außerdem findet einmal pro Woche ein Jugendfeuerwehr Abend statt, an dem etwa 10-15 Jugendliche plus etwa 5 Betreuer anwesend sind. Unregelmäßig findet noch Fahrzeug- und Gerätepflege statt, die von einem kleineren Kreis (5-8 Feuerwehrleute) durchführt wird. Neben diesen regelmäßigen Veranstaltungen finden lediglich "Sonderveranstaltungen" statt, die nicht wirklich erfassbar sind. Beispielsweise eine jährliche Jahreshauptversammlung aller Mitglieder mit etwa 60 Anwesenden oder eine Besprechung des Feuerwehrverbandes mit etwa 30-50 Anwesenden, die jedoch wechselweise an anderen Standorten stattfindet.

Folglich ist grob vom folgenden Nutzungsumfang der geplanten Feuerwache auszugehen:

- 20 Einsätze/Jahr mit etwa 15-20 Personen
- 20 Einsätze/Jahr mit etwa 5-8 Personen
- etwa 50 Dienstabende/ Jahr mit 15-20 Personen
- etwa 40 Abende/Jahr der Jungfeuerwehr mit etwa 5 Erwachsenen und 10-15 Jugendlichen
- etwa 20 Nachmittage/Jahr, an denen etwa 5-8 Personen am Gerätehaus sind

Der Anteil der PKW Nutzung variiert (natürlich) mit der Jahreszeit. Nach Angabe der Feuerwehr liegt er im Sommer bei etwa 30-50% und im Winter bei fast 100%.

Damit errechnen sich im Maximalansatz knapp 4000 Fahrten pro Jahr und somit durchschnittlich 11 Fahrten pro Tag. Die An-/Abfahrt erfolgt über den Grüningsweg aus Os-

ten und Westen und über die Straße „Am Timmerbed“. Eine Aufteilung kann nicht angegeben, da sie stark von den Wohn- und Arbeitsorten der Feuerwehrleute abhängt.

Im Bereich des Plangebiets liegen folgende Zahlen der Analyseverkehrsbelastung (Stand 25.06.2009) vor:

- Wickeder Hellweg westlich Rübenkamp
 - DTV[4] = 14.000 Kfz / 24h
 - SV-Anteil[5] = 3% / 24h
- Grüningsweg nordwestlich Am Thurmacker:
 - DTV = 1.400 Kfz / 24h

SV-Anteil = 3% / 24h

Für die Straße „Am Timmerbed“ liegen keine Zähldaten vor. Nach Angabe des Bereiches Mobilitätsplanung des Stadtplanungs- und Bauordnungsamts ist schätzungsweise von einer Verkehrsbelastung von 600 Kfz/24h (DTV) und einem SV-Anteil von 2% auf der Straße „Am Timmerbed“ auszugehen.

Der DTV bildet entsprechend der RLS 90 die Grundlage für die lärmtechnische Einschätzung. Der DTV auf dem Grüningsweg wird auch bei 100 % Zu-/Abfluss in eine Richtung um weniger als 1 % erhöht. Die Erhöhung der Pegel liegt damit weit unterhalb von 0,1 dB(A). Für die Straße „Am Timmerbed“ ergibt sich bei 100 % Zu-/Abfluß über diese Straße eine Erhöhung von 2 %. Die Pegelerhöhung läge dann im Bereich von 0,1 dB(A).

Eine nennenswerte Erhöhung der Lärmpegel ergibt sich demnach durch die Feuerwache nicht.

Im Einsatzfall entsteht neben den Verkehrslärm ggf. zusätzlich eine Beeinträchtigung durch den Einsatz des Martinshorns. Die Beeinträchtigung durch das Martinhorn ist jedoch aufgrund der geringen Einsatzzahlen auf wenige Tage im Jahr begrenzt. Zudem führt das Martinshorn bei einer Einsatzfahrt nur kurzzeitig während der in aller Regel zügigen Vorbeifahrt zu Lärmbeeinträchtigungen. Dies wird insgesamt vor dem Hintergrund der o.g. Anforderungen an den Standort einer Feuerwache als zumutbar angesehen.

[4] DTV = durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke
[5] SV-Anteil = Schwerverkehrsanteil

Relevante Lärmemissionen durch die Vorgänge auf dem Grundstück der Feuerwache sind nicht zu erwarten.

Die Beeinträchtigungen sind damit insgesamt geringfügig und werden als zumutbar für die Anwohner angesehen. Auf die Erstellung eines Lärmgutachtens wurde verzichtet.

Freizeit und Erholung

Der genannte Erdweg südlich des Sportplatzes wird innerhalb der geplanten Ausgleichsflächen gesichert. Auswirkungen für Freizeit und Erholung im Untersuchungsraum sind nicht zu erwarten.

6.1.2 Pflanzen und Tiere

Der Biotoptyp „Ackerfläche“ mit ca. 6.600 m² Fläche wird zu ca. 35 % versiegelt.

Zur Herstellung der verkehrlichen Einbindung müssen zwei (2) Straßenbäume (Ahorn) entfallen. Die verbleibenden Bäume entlang des Grüningsweg werden als zu erhalten festgesetzt. Erhebliche Beeinträchtigungen aus der künftigen Nutzung auf die v. g. Bäume sind nicht zu erwarten.

Im Bereich nördlich des geplanten Gebäudes entsteht eine Fläche zur Regenversickerung, die in den Randbereichen mit einer Strauchhecke begrünt werden soll. An der östlichen Grundstücksgrenze entsteht ein Pflanzstreifen für eine Rahmenpflanzung aus Gehölzen. Die zukünftigen Dachflächen der Gebäude werden extensiv begrünt. Zudem erfolgen auf dem Grundstück ca. 9 Pflanzungen von Einzelbäumen.

Die Auswirkungen des Eingriffs werden als kompensierbar angesehen (s. auch Kap. 7.2 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen sowie Kap. 7.3 Eingriffs- / Ausgleichsbilanz), zur Berührung von artenschutzrechtlichen Belangen siehe Kap. 8. Artenschutzrechtliche Prüfung.

Die nördlich an das Plangebiet angrenzenden Gehölze am Sportplatz sind nicht betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen aus der künftigen Nutzung sind nicht zu erwarten.

6.1.3 Boden und Wasser

Die Flächeninanspruchnahme der geplanten Nutzung (Gebäude, Erschließung) greift in das Schutzgut Boden ein. Der Eingriff geschieht durch die Veränderung der Oberflächengestalt durch Versiegelung, Verdichtung und Bodenauffüllungen. Auf den Bauflä-

chen gewonnener Mutterboden soll auf den Flächen zur Begrünung sowie in den Ausgleichs- und Versickerungsflächen ausgebracht werden.

Die geplante Dachbegrünung dient auch der Minimierung der Abflussspitzen und –volumen des anfallenden Niederschlagswassers im Plangebiet. Das anfallende Niederschlagswasser der bebauten und versiegelten Flächen soll zu 100% auf dem Grundstück versickert werden. Ein Koaleszenzabscheider ist vorzuschalten. Anfallendes, belastetes Wasser des Kfz-Waschplatzes soll dem Schmutzwasserkanal zugeführt werden. Diese Maßnahmen dienen dem Grundwasserschutz.

Auswirkungen auf die nördlich des Untersuchungsraumes befindlichen Oberflächengewässer sind nicht zu erwarten.

6.1.4 Luft und Klima

Im Rahmen der Umweltprüfung ist abzuschätzen, ob bei Umsetzung der Planung relevante Veränderungen von Klima und Luft verursacht werden können. Im Falle der Bebauung von vegetationsbestandenen Freiflächen sind Umweltauswirkungen durch zunehmendes Verkehrsaufkommen sowie eine allgemeine Erwärmung durch Versiegelung und abnehmende Luftzirkulation zu erwarten. Der Begriff Luftverunreinigungen umfasst „Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft, insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe und Geruchsstoffe“ (§ 3 Bundesimmissionsschutzgesetz).

In der 39. BImSchV sind für bestimmte Luftschadstoffe Grenzwerte festgelegt, die zum Schutz der menschlichen Gesundheit einzuhalten sind. So enthält die 39. BImSchV u.a. Immissionswerte für Stickstoffdioxid (NO_2), für Feinstaub (PM_{10} und $PM_{2,5}$), Blei, Benzol, Kohlemonoxid. Mit der 39. BImSchV wurde die Luftqualitätsrichtlinie[6] durch Novellierung des Bundes-Immissionsschutzgesetztes (BImSchG) und durch die Einführung der 39.BImSchV in nationales Recht umgesetzt.

Zum Zwecke der Luftreinhaltung wurden von der Bezirksregierung Arnsberg Aktions- und Luftreinhaltepläne aufgestellt. Für den Bereich der Stadt Dortmund gilt der „Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011 – Teilplan Ost“. Dem Luftreinhalteplan ist u.a. zu entnehmen, dass das Plangebiet zwar innerhalb des Luftreinhalteplangebiets liegt, allerdings nicht innerhalb der Umweltzone Ruhrgebiet.

[6] Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Luftqualität und saubere Luft für Europa vom 21. Mai 2008

Die geplante Bebauung beeinflusst geringfügig das örtliche Klima direkt durch erhöhte Aufheizung infolge der Flächenversiegelung und infolge von Abwärme. Ein Energiekonzept wurde nicht erstellt. Die entsprechenden Regelungen zur Energieeffizienz[7] werden durch die Begrünung der Dächer berücksichtigt.

Durch den Erhalt von Strukturen (Bäume an der Straße), Maßnahme von extensiver Dachbegrünung mit klimatischen Ausgleichsfunktionen sowie flächige Gehölzanpflanzungen werden die Auswirkungen auf das Kleinklima (Luftregenerationspotential) gemindert.

Direkte Beeinträchtigungen der lufthygienischen Verhältnisse sind nicht zu erwarten. Stoffliche Immissionen und Emissionen, die gesetzliche vorgeschriebene Grenzwerte überschreiten, sind als Folge der Planung nicht zu erwarten.

Zu berücksichtigen sind ferner, jedoch nur als vorübergehende Auswirkungen, die bauzeitbedingten Schadstoffemissionen und –immissionen, ausgehend von Baumaschinen, Staubverwehungen etc.

6.1.5 Landschaftsbild / Ortsbild

Es ergeben sich aufgrund der geringen Gebäudehöhe sowie der Stellung der Gebäude (Westseite des Grundstückes, zum Schulzentrum orientiert) trotz der Aufschüttung um ca. 3,0 m im Norden keine nachhaltig negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild / Ortsbild, da das Plangebiet überdurchschnittlich eingegrünt werden soll:

Der Baukörper und die Erschließungsflächen werden mit einer Gehölzanpflanzung / Hecken in die Umgebung eingebunden. Die Dachflächen der Gebäude erhalten eine extensive Dachbegrünung. Zwei Fassadenseiten der Fahrzeughalle erhalten Fassadenbegrünung.

6.1.6 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind nicht betroffen.

6.2 Wechselwirkungen

Die nach den Vorgaben des BauGB zu beurteilenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den

[7] Ratsvorlage der Stadt Dortmund vom 08.07.2010

Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die auf die Teilsegmente der Umwelt und des Naturhaushaltes bezogenen Auswirkungen treffen somit auf ein stark miteinander vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ beeinflussende Wechselwirkungen ist im Plangebiet nicht zu erwarten.

6.3 Zusammenfassende Wertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen (Prognose bei Durchführung der Planung)

Wesentliche Auswirkungen ergeben sich auf die Schutzgüter Boden und Wasser. Boden geht durch die Bebauung und Versiegelung als Lebensraum und Ackerstandort verloren. Mutterboden soll im Plangebiet erhalten bleiben. Das anfallende Niederschlagswasser wird zu 100% auf dem Grundstück versickert. Maßnahmen zum Grundwasserschutz werden ergriffen. Negative Auswirkungen auf Fauna und Flora werden durch verschiedene Arten der Eingrünung des Grundstücks kompensiert. Die geplante Erschließung im Planbereich und die geplante Nutzung sind hinsichtlich der Lärmsituation vereinbar mit den bestehenden Nutzungen. Klima und Luftqualität werden durch die Versiegelung geringfügig verschlechtert, mindernd wirkt die geplante Dachbegrünung. Das Landschafts- / Ortsbild wird durch die bauliche Planung geringfügig belastet, in Verbindung mit den Begrünungsmaßnahmen allerdings kompensiert.

7. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen (u. a. Eingriffsregelung)

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung / Bodenschutzklausel

Durch ein Erhaltungsgebot werden die entlang der Straßenseite des Grundstückes außerhalb der Zufahrt vorhandenen Laubbäume (sechs Stück) mit Ausnahme zweier, zu fällender Bäume geschützt und erhalten. Der nördlich des Grundstückes verlaufende „Erdweg“ soll erhalten bleiben.

Die Aspekte der Bodenschutzklausel gemäß § 1a Abs. 2 BauGB schreiben den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden vor. Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiraum sollen demnach die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung haben.
Im vorliegenden Planungsfall findet allenfalls eine bauliche Arrondierung im Kontext

Sportplatz, Schulgelände und Wohnbebauung südlich „Grüningsweg“ statt. Die Arrondierung an sich entspricht nicht der Bodenschutzklausel in ihren zentralen Forderungen. Aber das Planungskonzept belegt den maßvollen Umgang mit Grund und Boden im Plangebiet. Schließlich werden über das Baufenster und die benötigten Stellplatz-, Rangier-, Übungs- und Verkehrsflächen hinaus große Teile des Flurstücks unbebaut gelassen und begrünt.

7.2 Maßnahmen zur Minderung / Grünordnerische Maßnahmen

Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen erfolgen zur Minderung von Umweltauswirkungen:

- Schutz des Mutterbodens im Rahmen der Bautätigkeiten. Gewonnener Mutterboden ist auf den Vegetationsflächen auszubringen;
- Reduzierung des Versiegelungsgrades auf den PKW-Stellplatzflächen zugunsten der Entlastung des Versickerungsbeckens, s. Festsetzungsziffer 2 / B-Plan,
- Ökologisch zeitgemäße Niederschlagswasserbeseitigung durch ein naturnahes Erdbecken, s. Festsetzungsziffer 1 / B-Plan,
- Regenwasserabflussverzögerung durch die extensive Dachbegrünung, s. Festsetzungsziffer 8 / B-Plan,
- Klimagerechte Energieversorgung (im weiteren Verfahren zu qualifizieren),
- die vorgesehene extensive Dachbegrünung hat durch weniger Abstrahlung eine positive Wirkung auf das Mikroklima und die Energiebilanz der Gebäude, s. Festsetzungsziffer 8 / B-Plan,
- Fassadenbegrünung an der westlichen und südlichen Außenwand der Fahrzeughalle, s. Festsetzungsziffer 9 / B-Plan,
- Begrünung und Beschattung der Kfz-Stellplätze durch mind. 6 Bäumen, s. Festsetzung Stellplatzbegrünung / B-Plan,
- Pflanzung dreier Stiel-Eichen innerhalb der Rasensickermuldenfläche,
- Grundstückseinfriedung durch Schnitt- / Strauchhecken (zu öffentlichen Wegen), s. Festsetzung Einfriedungen / B-Plan,

- Begrünung der Freiflächen auf dem Grundstück (mind. 20 %), s. Festsetzungsziffer 7 / B-Plan.

7.3 Eingriffs- / Ausgleichsbilanz

Die in der nachstehenden Bilanzierungstabelle aufgeführten Planungs-Biotoptypen sind flächenmäßig im Plan „Planung“, Nr. 1302 - 02, Stand: 18.09.2013, im Maßstab 1: 500 dargestellt und erfasst worden (Plan s. Anhang).

Bestand

Biotoptypen	Biotop-wert	Fläche (qm)	Bewertungs-zahl
Ackerfläche, HAO1	7	5.854	**40.978**
Ackersaum, HP1	10	227	**2.270**
Verkehrsgrün, HM51	7	161	**1.127**
unbefestigte Fläche / Weg, HY3	7	225	**1.575**
versiegelte Fläche, verkehr, HY1	0	83	**0**
Gesamtfläche (qm):		6.550	
Gesamtpunkte Bestand:			**45.950**

Planung

Biotoptypen	Biotop-wert	Fläche (qm)	Bewertungs-zahl
versiegelte Flächen, Verkehr, HY1	0	1.477	**0**
gering vers. Flächen, Verkehr, HY2	3	300	**900**
Verkehrsgrün, HM51	7	117	**819**
Entwässerungs-anlage, HV1	7	1.150	**8.050**
Begrünung Freifl., HM53/55	10	934	**9.340**
Zierstrauchhecke, geschn. HM 54	10	102	**1.020**
Dachbegrünung, HM56	10	611	**6.110**
Grasfluren, Saum, HH7	12	385	**4.620**
Gebüsch, BB1	15	1.021	**15.315**
Wiese, ext., EA11	16	228	**3.648**
unbefestigte Fläche / Weg, HY3	7	225	**1.575**
Gesamtfläche (qm):		6.550	
Gesamtpunkte Planung:			**51.397**

Es ergibt sich ein Überschuss von 5.447 Biotopwertpunkten.

Der Nachweis der Kompensation ist erfolgt.

7.4 Maßnahmen zum Ausgleich nicht vermeidbarer Eingriffe

Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen erfolgen auf dem Grundstück zur Herstellung planinterner, ökologischer Ausgleichsflächen gegenüber dem östlich angrenzenden Freiraum (s. auch Plan „Planung“, Nr. 1302 – 02):

- **Flächige Baum- Strauchhecke mit jeweils 2,0 m Wiesensaum beidseits**: Auf der mit der Ziffer 2 gekennzeichneten Fläche sind Laubgehölze in Form eines frei wachsenden Gehölzes (7 – reihig, versetzt, Heckenbreite 10,50 m) zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Qualität: verpflanzte Sträucher, 3 Triebe, 60 – 100 cm, o. B., Heister, 100 – 150 cm, o. B.. Pflanzverband: der Reihenabstand beträgt 0,75 m, der Pflanzabstand beträgt 1,50 m. Arten: Acer campestre (Feldahorn), Cornus sanguinea (Hartriegel), Corylus avellana (Hasel), Crataegus monogyna (Eingriffliger Weißdorn), Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen), Frangula alnus (Faulbaum), Prunus spinosa (Schlehe), Prunus padus (Trauben-Kirsche), Populus tremula (Zitterpappel), Rosa arvensis (Feldrose), Rosa canina (Hundsrose), Salix cinerea (Grauweide), Sambucus nigra (Schwarzer Holunder), Sorbus aucuparia (Eberesche). Zwischen dem Gehölz und den angrenzenden Flächen ist ein Krautsaum (Landschaftsrasen mit Krautanteil) in einer Breite von 2,00 m anzulegen. Der Saum ist einmal jährlich im Herbst zu mähen.

- **Krautreiche Wieseneinsaat:** Auf der mit der Ziffer 3 gekennzeichneten Fläche ist zwischen Zufahrt und der Ackerfläche eine ca. 250 m² große, extensive Ausgleichswiese durch Herstellung eines Landschaftsrasens mit Krautanteil zu realisieren. Die Ausgleichswiese ist einmal jährlich im Herbst zu mähen.

- **Pflanzung einer frei wachsenden Strauchhecke mit Wieseneinsaat und Baumpflanzung:** Auf der mit der Ziffer 4 gekennzeichneten Fläche jedoch nur entlang der westlichen – und nördlichen Grundstücksgrenze sind Laubgehölze in Form eines frei wachsenden Gehölzes (3 – reihig, versetzt), auf einer Breite von 4,50 m, zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Qualität: verpflanzte Sträucher, 3 Triebe, 60 – 100 cm, o. B., Heister, 100 – 150 cm, o. B.. Pflanzverband: der Reihenabstand beträgt 0,75m, der Pflanzabstand beträgt 1,50 m. Arten: Acer campestre (Feldahorn), Cornus sanguinea (Hartriegel), Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen), Frangula alnus (Faulbaum), Rosa arven-

sis (Feldrose), Rosa canina (Hundsrose), Salix cinerea (Grauweide), Sambucus nigra (Schwarzer Holunder), Sorbus aucuparia (Eberesche). Zwischen dem Gehölz und den öffentlichen Flächen ist ein gehölzfreier Wiesensaum (Landschaftsrasen mit Wiesensaum) in einer Breite von 1,00 m anzulegen und zu pflegen (Mahd, einmal jährlich).

7.5 Baumersatz

Die Regelung zum Baumersatz für die entfallenden Straßenbäume (zwei Ahorn, Nr. 4 mit 1,30 m und Nr. 5 mit 1,40 m Stammumfang) erfolgt im Bauantragsverfahren.

7.6 Zusammenfassung

Die Aspekte der Bodenschutzklausel gemäß § 1a Abs. 2 BauGB schreiben den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden vor. Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiraum sollen demnach die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung haben.
Im vorliegenden Planungsfall findet allenfalls eine bauliche Arrondierung im Kontext Sportplatz, Schulgelände und Wohnbebauung südlich „Grüningsweg“ statt. Die Arrondierung an sich entspricht nicht der Bodenschutzklausel in ihren zentralen Forderungen. Aber das Planungskonzept belegt den maßvollen Umgang mit Grund und Boden im Plangebiet. Schließlich werden über das Baufenster und die benötigten Stellplatz-, Rangier-, Übungs- und Verkehrsflächen hinaus große Teile des Flurstücks unbebaut gelassen und begrünt.

Durch ein Erhaltungsgebot werden die entlang der Straßenseite des Grundstückes außerhalb der Zufahrt vorhandenen Laubbäume geschützt und erhalten. Die vorgesehene extensive Dachbegrünung hat durch weniger Abstrahlung eine positive Wirkung auf das Mikroklima.

Zur Minderung des Eingriffs werden verschiedene grünordnerische Maßnahmen erfolgen. Die Grundstückseinfriedungen erfolgen durch Hecken, die Süd- und Westfassade der Fahrzeughalle wird begrünt. Es werden Anpflanzungen auf den Freiflächen des Grundstückes sowie im Bereich der Stellplatzanlagen erfolgen (mind. 6 Bäume). Weiterhin erfolgt eine Reduzierung des Versiegelungsgrades den PKW-Stellplatzflächen zugunsten der Entlastung des Versickerungsbeckens, eine ökologisch zeitgemäße Niederschlagswasserbeseitigung durch ein naturnahes Erdbecken sowie die Regenwasserabflussverzögerung durch die Anlage einer extensive Dachbegrünung auf den Gebäuden,

Die planinternen Ausgleichsflächen bestehen aus der Anlage zweier extensiver Wiesenflächen, der Schaffung verschiedener Gehölzanpflanzungen (Baum- und Strauchhecken, Strauchhecken, Baumpflanzungen) und der Anlage verschiedener Wiesensäume.

In der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung für die B-Planfläche ergibt sich ein Überschuss von 5.447 Biotopwertpunkten. Der Nachweis der Kompensation ist erfolgt.

8. Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) Stufe 1

8.1 Planungsrelevante Arten

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) hat eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten zusammengestellt, die als planungsrelevante Tierarten zu betrachten sind. Dazu sind Informationen im Internet zur Verfügung gestellt. Als planungsrelevant gelten die streng geschützten Arten mit seit 1990 bodenständigen Vorkommen in NRW sowie regelmäßig auftretende Durchzügler und Wintergäste. Hinzu kommen die gefährdeten Arten der Roten Liste und Koloniebrüter. Die Allerwelts-Vogelarten befinden sich in NRW in einem günstigen Erhaltungszustand und werden als nicht planungsrelevant angesehen.

Die als „planungsrelevante Tierarten“ zusammengefassten Arten werden für das betreffende Messtischblatt zusammengestellt. Der Ortsteil Dortmund – Asseln mit dem Plangebiet nördlich vom Grüningsweg liegt im Bereich des Messtischblatts 4411 Kamen.

Von den ausgewiesenen Arten können mittels eines Verfahrens hinsichtlich der Eignung des tatsächlichen Habitats weitere Arten ausgeschlossen werden, so dass nur noch wenige mit hoher Wahrscheinlichkeit anzutreffende Arten weiter betrachtet werden müssen[8].

Der Untersuchungsraum zum Umweltbericht umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit den Biotoptypen: Acker, Ackersaum und Baumreihe. Zusätzlich werden die benachbarten Nutzungen: Schule mit Außenanlagen, Sportplatz, Wohnsiedlung mit Gärten, Ackerflächen, Heckenstrukturen und Baumreihen durch den Untersuchungsraum erfasst. Aufgrund dieser Strukturen und der großräumigen Lage im Stadtgebiet von Dortmund können folgende planungsrelevante Arten im Untersuchungsraum erwartet werden:

[8] Grünkonzept Landschaftsarchitekten: Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 1) zum Bebauungsplan Br 225 „Freiwillige Feuerwehr Asseln“, Coesfeld, April 2013 / Januar 2014

Säugetiere: Zwergfledermaus

Vögel: Sperber, Mäusebussard, Baumfalke

Amphibien: keine, da die benötigten Biotopstrukturen nicht vorhanden sind.

Eine Betroffenheit der Zwergfledermaus ist nicht zu erwarten. Vorhandene Gebäude als potentielle Fortpflanzungsstätte sind von der Maßnahme nicht betroffen, die Baumreihe am Grüningsweg weist keine Baumhöhlen auf, die sich als Ruhestätte eignen könnten. Gegebenenfalls kann in den Sommermonaten die Ackerfläche im Rahmen von Jagdflügen von Zwergfledermäusen temporär genutzt werden. Eine relevante Beeinträchtigung durch die Neubebauung ist aufgrund der geringfügigen Teilflächengröße in Relation zur gesamten Jagdreviergröße nicht gegeben. Ein Ausweichen auf benachbarte Flächen ist möglich, ebenso können die neu entstehenden Biotoptypen: Dachbegrünung, naturnahes Regenrückhaltebecken und Wiese als Jagdrevier genutzt werden.

Eine Betroffenheit der genannten planungsrelevanten Vogelarten: Sperber, Mäusebussard und Baumfalke, sowie Rotmilan, Waldohreule und Steinkauz durch das Vorhaben ist auszuschließen. Die geplante Maßnahme berührt keine potentiellen Brut- und Ruhestätten der Arten. Gegebenenfalls kann in den Sommermonaten die Ackerfläche im Rahmen von Jagdflügen temporär genutzt werden. Eine relevante Beeinträchtigung durch die Neubebauung ist aufgrund der geringfügigen Teilflächengröße in Relation zur gesamten Jagdreviergröße nicht gegeben. Ein Ausweichen auf benachbarte Flächen ist möglich.

Für die „Allerweltsvogelarten“, deren Vorkommen im Dortmunder Brutvogelatlas aufgeführt ist, hat die Ackerfläche Bedeutung als Nahrungsraum. Ein Ausweichen auf benachbarte Flächen ist möglich. Es entstehen neue Biotopstrukturen (Heckenstrukturen, Dachbegrünung, Wiese und naturnahes Regenrückhaltebecken), die als Lebensraum für die Vogelwelt dienen. Die Baumreihe kann als Brutstätte dienen.

Floristische Kartierungen liegen für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht vor. Im Fundortkataster der LANUV ist kein Vorkommen von planungsrelevanten Pflanzenarten dargestellt.

Dem Umweltamt / ULB der Stadt Dortmund liegen keine Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten vor.

8.2 Beeinträchtigungen / Störungen / Maßnahmen

Es werden zum Schutz der planungsrelevanten Arten keine Vermeidungsmaßnahmen wie z. B. Bauzeitbeschränkungen und keine besondere Projektgestaltung (z. B. Querungshilfen) erforderlich, ebenso keine funktionserhaltenden Maßnahmen (CEF-Maßnahmen).

Es ist jedoch im Rahmen des Monitorings darauf zu achten, dass Gehölzrodungen entspr. den Vorgaben des Landschaftsgesetzes NW nur zwischen dem 1.10. und dem 28.02. jedes Jahres zulässig sind.

Die Auswirkungen auf FFH-Anhang IV-Arten oder europ. Vogelarten werden gem. § 44 BNatSchG unter der Voraussetzung der o. g. Vermeidungsmaßnahmen unter folgenden Gesichtspunkten beurteilt:

1. Es werden keine Tiere verletzt oder getötet.

2. Eine erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeit wird durch das Vorhaben nicht ausgelöst.

3. Eventuelle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten werden nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört.

4. Es werden keine wildlebenden Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört.

5. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

8.3 Fazit

Es werden keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt, eine Ausnahmegenehmigung ist nicht erforderlich.

9. Änderungen nach Abschluss der Offenlage

Keine.

10. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen nach Umsetzung des Bebauungsplanes (Monitoring)

Gemäß § 4 c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Dieser Prozess wird als Monitoring bezeichnet. Der Umweltbericht beinhaltet hierzu eine sog. Monitoring-Tabelle. Im vorliegenden Bebauungsplan werden folgende Monitoring-Maßnahmen empfohlen:

- Nach Rechtskraft des Bebauungsplanes erfolgt im Zuge der Planrealisierung die Prüfung hinsichtlich der Umsetzung der im Bebauungsplan festgesetzten Pflanz- und Erhaltungsgebote sowie Gestaltungsfestsetzungen als Maßnahmen des Grünkonzeptes sowie die Vorgaben zur Verwendung versickerungsaktiver Bodenbelege auf den Stellplatzflächen – dies im Zuge einer Festsetzungskontrolle spätestens erstmals 4 Jahre nach dem Beginn der Erschließungsmaßnahmen.

- Die Überprüfung der festgesetzten Maßnahmen zur Sammlung, Ableitung, Rückhaltung sowie gedrosselten Ableitung von Niederschlagswasser erfolgt spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Becken und erneut nach weiteren 2 Jahren vor Ort durch Begutachtung des Zustandes.

- Die Umsetzung der im Bebauungsplan festgesetzten ökologischen Ausgleichsmaßnahmen auf den Ausgleichsflächen wird durch die Stadt Dortmund erstmalig ein Jahr nach dem Beginn der Erschließungsmaßnahmen und erneut nach weiteren 2 Jahren vor Ort durch Begutachtung des Zustandes der zugeordneten Ausgleichsflächen sowie der erfolgten Pflegmaßnahmen überprüft.

- Die Überprüfung der artenschutzrechtlichen Belange, u. a. im Zusammenhang mit der Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen am Regenrückhaltebecken erfolgt 1 Jahr nach Fertigstellung des Beckens sowie nach weiteren 2 Jahren vor Ort durch Begutachtung des Zustandes.

- Die Überprüfung der Maßnahmen zum Klimaschutz wird 5 Jahre nach Rechtskraft vorgenommen.

- Die Überprüfung des Verkehrslärms, der Verkehrsmenge sowie des Verkehrsabflusses erfolgt 5 Jahre nach Rechtskraft und ca. alle 5 Jahre danach.

Die Prüfung der Realisierung der Verpflichtungen zum Baumersatz erfolgen durch das Umweltamt außerhalb dieses Monitoring-Kataloges. Weitere konkrete Überwachungsmaßnahmen sind z. Z. nicht ersichtlich.

Darüber hinaus ist spätestens 5 Jahre nach Rechtskraft des Bebauungsplanes eine erste Überprüfung durch Wiedervorlage der Verfahrensakte und Abarbeiten eines Prüfbogens durch die jeweils betroffenen Stadtämter vorgesehen. Inhaltlich soll die Überprüfung u.a. folgende Punkte abdecken:

- Überprüfung der Umsetzung von Festsetzungen des Bebauungsplanes, insbesondere von Maßnahmen zur Vermeidung, um festzustellen, ob wegen einer Nichtdurchführung nicht erwartete nachteilige Auswirkungen auftreten.

- Sammlung und Verwertung eventueller Erkenntnisse über das Auftreten sonstiger nicht erwarteter nachteiliger Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Die Überprüfung bezieht sich auf die Erkenntnisse, die nach dem dann gegenwärtigen Wissensstand in angemessener Weise verlangt werden können. Die Gemeinde kann sich gemäß § 4 Abs. 3 BauGB bei Erfüllung der Berichtspflichten externer Fachbehörden stützen.

11. Allgemein verständliche Zusammenfassung der Ergebnisse mit Hinweisen auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Für den Löschzug der Freiwilligen Feuerwehr Dortmund-Asseln (Löschzug 24), der zurzeit noch in der Donnerstraße 28a stationiert ist, gibt es zukünftig einen neuen Standort am „Grüningsweg“. Als Ersatzstandort wurde der westliche Teil des Flurstücks 851 ausgewählt. Der Bebauungsplan Br 225 - Freiwillige Feuerwehr Asseln - soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Ersatzneubaues schaffen.

Die Aspekte der Bodenschutzklausel gemäß § 1a Abs. 2 BauGB schreiben den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden vor. Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiraum sollen demnach die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung haben.
Im vorliegenden Planungsfall findet allenfalls eine bauliche Arrondierung im Kontext Sportplatz, Schulgelände und Wohnbebauung südlich „Grüningsweg“ statt. Die Arrondierung an sich entspricht nicht der Bodenschutzklausel in ihren zentralen Forderungen. Aber das Planungskonzept belegt den maßvollen Umgang mit Grund und Boden im Plangebiet. Schließlich werden über das Baufenster und die benötigten Stellplatz-, Rangier-, Übungs- und Verkehrsflächen hinaus große Teile des Flurstücks unbebaut gelassen und begrünt.

Wesentliche Auswirkungen ergeben sich auf die Schutzgüter Boden und Wasser. Boden geht durch die Bebauung und Versiegelung als Lebensraum und Ackerstandort

verloren. Der Oberboden (Mutterboden) soll im Plangebiet erhalten bleiben. Das anfallende Niederschlagswasser wird zu 100% auf dem Grundstück versickert. Negative Auswirkungen auf Fauna und Flora werden durch verschiedene Arten der Eingrünung des Grundstücks kompensiert. Die geplante Erschließung im Planbereich und die geplante Nutzung sind hinsichtlich der Lärmsituation vereinbar mit den bestehenden Nutzungen. Klima und Luftqualität werden durch die Versiegelung geringfügig verschlechtert. Die vorgesehene extensive Dachbegrünung hat durch weniger Abstrahlung eine positive Wirkung auf das Mikroklima. Das Landschafts- / Ortsbild wird durch die bauliche Planung geringfügig belastet, in Verbindung mit den Begrünungsmaßnahmen allerdings kompensiert.

Durch ein Erhaltungsgebot werden die entlang der Straßenseite des Grundstückes außerhalb der Zufahrt vorhandenen Laubbäume geschützt und erhalten. Zur Minderung des Eingriffs erfolgen u.a. die Grundstückseinfriedungen durch Hecken sowie die Begrünung der Süd- und Westfassade der Fahrzeughalle. Es werden weiterhin Anpflanzungen auf den Freiflächen des Grundstückes sowie im Bereich der Stellplatzanlagen erfolgen (mind. 6 Bäume). Weiterhin erfolgt eine Reduzierung des Versiegelungsgrades den PKW-Stellplatzflächen zugunsten der Entlastung des Versickerungsbeckens, eine ökologisch zeitgemäße Niederschlagswasserbeseitigung durch ein naturnahes Erdbecken sowie die Regenwasserabflussverzögerung durch die Anlage einer extensive Dachbegrünung auf den Gebäuden.

Die planinternen Ausgleichsflächen bestehen aus der Anlage zweier extensiver Wiesenflächen, der Schaffung verschiedener Gehölzanpflanzungen (Baum- und Strauchhecken, Strauchhecken, Baumpflanzungen) und der Anlage verschiedener Wiesensäume.

In der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung für die B-Planfläche ergibt sich ein Überschuss von 5.447 Biotopwertpunkten. Der Nachweis der Kompensation ist erfolgt.

Es werden keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt, eine Ausnahmegenehmigung ist nicht erforderlich.

Es bestanden keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen zum Umweltbericht.

Aufgestellt, Coesfeld, den 07.02.2014

Dipl. Ing. Klaus Deppe

12. Kartenübersicht

Übersichtsplan mit Darstellung des Untersuchungsraumes , Maßstab: 1:2.000

Plan Nr. 1302 – 01, Bestand, M 1: 500 i. O. , Stand: 18.09.2013

Plan Nr. 1302 – 02, Planung, M 1:500 i. O., Stand: 18.09.2013

13. Übersicht der Gutachten, Fachbeiträge und Anlagen zum Bebauungsplan

Baugrundingenieure, Institut für Erd- und Grundbau: Gutachten Neubau Feuerwache LZ Asseln, Grüningsweg in Dortmund, Arnsberg / Dortmund / Münster, Februar 2013

Grünkonzept Landschaftsarchitekten: Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 1) zum Bebauungsplan Br 225 „Freiwillige Feuerwehr Asseln“, Coesfeld, April 2013 / Januar 2014

Stadt Dortmund – Tiefbauamt : Muldenversickerung Asseln (Entwässerungskonzept, Dortmund, Juli 2013

14. Literatur- und Quellenverzeichnis

Geoserver NRW: Aussagen zu Boden, Biotopkatasterflächen, Landschaftsschutz

Klimaanalyse, Stadt Dortmund, KVR Fachbereich Regionalinformation, Essen, Juli 2004

Meisel, Sofie: Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 97 Münster, 1960

Stadt Dortmund, Stadtplanungs- und Bauordnungsamt / Umweltamt: Biotoptypenliste für das Stadtgebiet Dortmund, August 2009

Stadt Dortmund: Umweltplan Dortmund, Dortmunder Beiträge zur Umweltplanung, Dezember 2002 (CD)

Stadt Dortmund: Umweltqualitätsziele zur Freiraumentwicklung, Dortmunder Beiträge zur Umweltplanung, 1998

Stadt Dortmund: Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund, Stand: 31.12.2004

Stadt Dortmund: Ablauf einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Bebauungsplanverfahren, 61/4-Freiraumplanung, Stand: September 2008

Stadt Dortmund: Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Dortmund vom 02.06.2006.

2

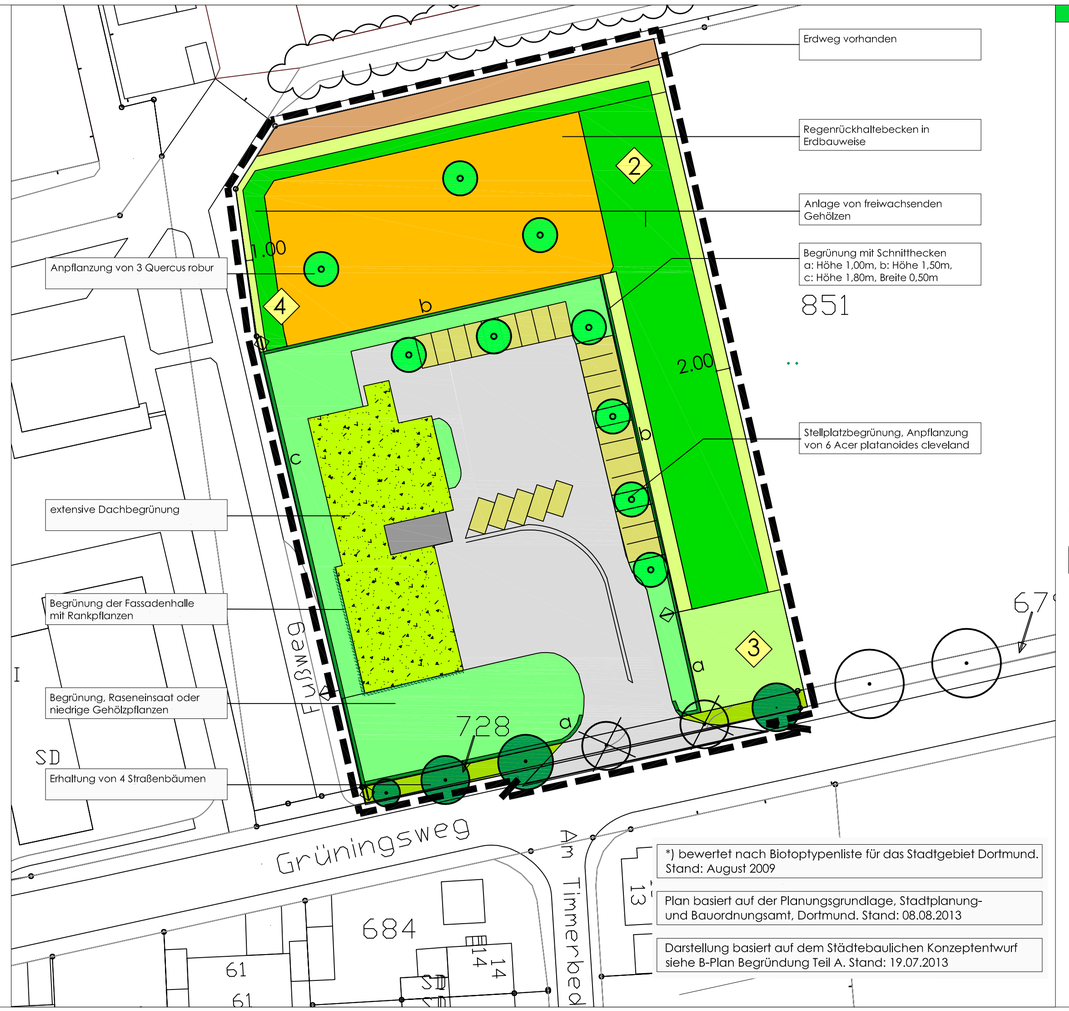
- **Flächige Baum- Strauchhecke mit jeweils 2,0 m Wiesensaum beidseits**: Auf der mit der Ziffer 2 gekennzeichneten Fläche sind Laubgehölze in Form eines frei wachsenden Gehölzes (7 – reihig, versetzt, Heckenbreite 10,50 m) zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Qualität: verpflanzte Sträucher, 3 Triebe, 60 – 100 cm, o. B., Heister, 100 – 150 cm, o. B.. Pflanzverband: der Reihenabstand beträgt 0,75 m, der Pflanzabstand beträgt 1,50 m. Arten: Acer campestre (Feldahorn), Cornus sanguinea (Hartriegel), Corylus avellana (Hasel), Crataegus monogyna (Eingriffliger Weißdorn), Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen), Frangula alnus (Faulbaum), Prunus avium (Vogel-Kirsche), Prunus spinosa (Schlehe), Prunus padus (Trauben-Kirsche), Rosa arvensis (Feldrose), Rosa canina (Hundsrose), Salix cinerea (Grauweide), Sambucus nigra (Schwarzer Holunder), Sorbus aucuparia (Eberesche). Zwischen dem Gehölz und den angrenzenden Flächen ist ein Krautsaum (Landschaftsrasen mit Krautanteil) in einer Breite von 2,00 m anzulegen. Der Saum ist einmal jährlich im Herbst zu mähen.

3

- **Krautreiche Wieseneinsaat:** Auf der mit der Ziffer 3 gekennzeichneten Fläche ist zwischen Zufahrt und der Ackerfläche eine ca. 250 m² große, extensive Ausgleichswiese durch Herstellung eines Landschaftsrasens mit Krautanteil zu realisieren. Die Ausgleichswiese ist einmal jährlich im Herbst zu mähen.

4

- **Pflanzung einer frei wachsenden Strauchhecke mit Wieseneinsaat und Baumpflanzung:** Auf der mit der Ziffer 4 gekennzeichneten Fläche jedoch nur entlang der westlichen – und nördlichen Grundstücksgrenze sind Laubgehölze in Form eines frei wachsenden Gehölzes (3 – reihig, versetzt), auf einer Breite von 4,00 m, zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Qualität: verpflanzte Sträucher, 3 Triebe, 60 – 100 cm, o. B., Heister, 100 – 150 cm, o. B.. Pflanzverband: der Reihenabstand beträgt 0,75m, der Pflanzabstand beträgt 1,50 m. Arten: Acer campestre (Feldahorn), Cornus sanguinea (Hartriegel), Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen), Frangula alnus (Faulbaum), Rosa arvensis (Feldrose), Rosa canina (Hundsrose), Salix cinerea (Grauweide), Sambucus nigra (Schwarzer Holunder), Sorbus aucuparia (Eberesche). Zwischen dem Gehölz und den öffentlichen Flächen ist ein gehölzfreier Wiesensaum (Landschaftsrasen mit Wiesensaum) in einer Breite von 1,00 m anzulegen und zu pflegen (Mahd, einmal jährlich



*) bewertet nach Biotoptypenliste für das Stadtgebiet Dortmund. Stand: August 2009

Plan basiert auf der Planungsgrundlage, Stadtplanung- und Bauordnungsamt, Dortmund. Stand: 08.08.2013

Darstellung basiert auf dem Städtebaulichen Konzeptentwurf siehe B-Plan Begründung Teil A. Stand: 19.07.2013

Legende

Code	Biotoptyp	Biotopwert*
BF32	Einzelbaum, Erhalt	--
HM53/55	Begrünung, Freiflächen / Baumscheibe (Einzelbaum)	10
BB1	Gebüsch	15
EA11	Wiese, extensiv	16
HH7	Grasfluren, Saum	12
HV1	Entwässerungsanlage	7
HM56	Dachbegrünung	10
HM51	Verkehrsgrün	7
HM54	Zierstrauchhecke (geschnitten)	10
HY1	versiegelte Fläche, Verkehr	0
HY2	gering versiegelte Flächen, Verkehr	3
HY3	unbefestigte Fläche, Weg	7

Gehölz, mit z.T. starkem Baumholz außerhalb B-Planabgrenzung

Bebauungsplanabgrenzung

Index/Datum	Änderung	Name

Plot vom :	18.09.2013	Maßstab: 1:500	Projekt Nr. 1302-02
Gezeichnet:	L.Klug (kl)		
Bearbeitet :	K.Deppe (de)		

Auftraggeber: Stadt Dortmund, Der Oberbürgermeister
Stadtplanungs- und Bauordnungsamt
Burgwall 14, 44135 Dortmund

Projekt: Bebauungsplan Br 225
- Freiwillige Feuerwehr Asseln -
Dortmund

Planung
Zustand innerhalb des Geltungsbereich gem. den Festsetzungen des B-Planes

Auftraggeber | Planer

Grün Konzept
Landschaftsarchitekten
Dipl.Ing. Klaus Deppe
48653 Coesfeld, Bischofsmühle 3
Fon 02541/85027 Fax 02541/85049
info @ gruenkonzept - deppe. de



Legende

Code*	Biotoptyp*	Biotopwert *
HAO1	Ackerfläche, als Freiraumrelikt im bebautem Umfeld, konv. bewirtschaftet	7
HP1	Nitrophiler Ackersaum	10
HM51	Verkehrsgrün	7
HY1	versiegelte Fläche, Vekehr	0
HY3	unbefestigte Fläche, Wege	7
BF32	Einzelbäume geschützt lt. Baumschutzsatzung	

Gehölz, mit z.T. starkem Baumholz außerhalb B-Planabgrenzung

Bebauungsplanabgrenzung

* Biotoptypenliste für das Stadtgebiet Dortmund. Stand: August 2009

Plan basiert auf der Planungsgrundlage, Stadtplanung- und Bauordnungsamt, Dortmund. Stand: 08.08. 2013

Index/Datum	Änderung	Name

Plot vom :	18.09.2013	Maßstab: 1:500	Projekt Nr. 1302-01
Gezeichnet:	L.Klug (kl)		
Bearbeitet :	K.Deppe (de)		

Auftraggeber: Stadt Dortmund, Der Oberbürgermeister
Stadtplanungs- und Bauordnungsamt
Burgwall 14, 44135 Dortmund

Projekt: Bebauungsplan Br 225
- Freiwillige Feuerwehr Asseln -
Dortmund

Bestand, Ausgangszustand im Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Auftraggeber | Planer

Grün Konzept
Landschaftsarchitekten
Dipl.Ing. Klaus Deppe
48653 Coesfeld, Bischofsmühle 3
Fon 02541/85027 Fax 02541/85049
info @ gruenkonzept - deppe. de